



Nr. 25 / 16. Dezember 2011



Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Ein ereignisreiches und forderndes aber auch ertragsreiches Jahr 2011 neigt sich seinem Ende zu. Von „starrer Zeit“ lässt sich aber nicht sprechen, sind wir doch mehr denn je mit der Prüfung zahlloser Rechnungen und Verwendungsnachweise, aber auch mit der Ausreichung der letzten Million des Konjunkturprogramms II befasst. Damit schließen wir zum Jahresende wieder einmal eine Mammutaufgabe ab, im Rahmen derer wir für Oberbayern rund 450 Millionen Euro gezielt einsetzen konnten, um den noch vor wenigen Jahren drohenden Wirtschaftseinbruch nach der Bankenkrise 2008 möglichst vermeiden zu können. Das ist gelungen: die Konjunktur zog zwischen Lech und Salzach auf breiter Front an, die Arbeitslosigkeit liegt gleich in mehreren unserer 20 Landkreise bei einem Prozent oder nur knapp darüber. Auch wenn der Exportmotor auf Hochtouren läuft und fast ganz Oberbayern boomt, neue Rekorde etwa auch im Bereich des Tourismus zu registrieren sind, ist der Blick in die Zukunft nicht sorgenfrei. Denn auch unsere Region ist von der wirtschaftlichen Gesamtlage in Europa und der Welt, namentlich auch davon abhängig, wie es mit dem Euro weitergeht und ob womöglich weitere kostspielige Rettungsaktionen für Banken und Staaten erforderlich werden.

Nach der schweren Erdbebenkatastrophe in Japan und dem darauffolgenden Desaster in den Reaktorblöcken von Fukushima hat sich dieses Frühjahr ein breiter gesellschaftlicher Konsens gebildet, auf Kernkraft zu verzichten und auf alternative Energien zu setzen. Die damit verbundene Energiewende bringt auch für uns anspruchsvolle Aufgaben für die nächsten Jahre und die derzeit greifbare flächendeckende Aufbruchsstimmung und Investitionsbereitschaft für erneuerbare Energien stimmt zuversichtlich, dass uns diese Wende ohne schleichende Deindustrialisierung, flackerndes Licht oder gar zeitweisen Blackout gelingen kann. Dafür wollen auch wir in der Regierung von Oberbayern sorgen, wo 28 von 45 Sachgebieten unmittelbar mit Energiethemata befasst sind. Das reicht von der Preisprüfung bei Stromerzeuger bis hin zu Fragen des Umwelt- und Artenschutzes etwa beim Bau neuer Kraftwerke, der bergrechtlichen Genehmigung für Geothermie-Bohrungen oder Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren für ins Auge gefasste Pumpspeicherkraftwerke. Selbst der Schulbereich wird hier „Erziehungsarbeit“ zu leisten haben. Nötig ist nämlich ein energetischer Dreisprung, der weit über die Erschließung erneuerbarer Energien hinaus geht und gleichgewichtig auf höhere Energieeffizienz und Energiesparen abstellt; gerade Letzteres lässt sich am besten von Kindesbeinen an lernen.

Überall in Oberbayern sind großflächige Photovoltaikanlagen entstanden und sorgen Solardächer für dezentrale Stromeinspeisung. In Irsching a. d. Donau ging die neue GUD Gasturbine im Sommer ans Netz, wobei deren Wirkungsgrad von über 60 % Weltspitze bedeutet. Planungen für Windräder werden nahezu in jeder Gemeinde diskutiert und vorbereitet. All das macht nicht nur die hohe Dynamik, sondern auch die wirtschaftlichen Chancen deutlich, die mit der Energiewende verbunden sind. Alle sieben Regierungspräsidenten wurden am 18.10.2011 von der Bayerischen Staatsregierung zu Energiebeauftragten ernannt, um Kommunen und Investoren aktiv zu begleiten, weitere Impulse für den Energiewandel zu setzen, ein Scharnier zwischen Staatsregierung und den vielfältigen Akteuren im seit der Jahrtausendwende liberalisierten Energiewirtschaftsbereich zu bilden und unter der Leitung der neu geschaffenen Bayerischen Energieagentur in der Fläche mit dafür zu sorgen, dass alle möglichst koordiniert an einem Strang ziehen.

Eines der bisher größten deutschen Verwaltungsverfahren überhaupt konnten wir mit der Genehmigung für die dritte Start- und Landebahn am Münchner Flughafen noch vor der Sommerpause abschließen. Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst 3.000 Seiten nebst weiteren 17 Planordnern. Für uns war bei diesem Megaprojekt neben der sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen und der präzisen juristischen Bewertung des Projektantrages wichtig, schon während des Verfahrens transparent und allgemein verständlich über die anstehenden Entscheidungsthemen und Hintergründe zu informieren. Die dazu auf unserer Internetseite veröffentlichten Unterlagen wurden häufig angeklickt. Diese Form der Bürgerbeteiligung werden wir für andere Großverfahren als Standard übernehmen. Neben der dritten Startbahn beschäftigte uns massiv die zweite S-Bahn-Stammstrecke in München; dort ist es zwar Aufgabe des Eisenbahnbundesamts ggf. Baurecht dafür zu schaffen; die unter hohem Zeitdruck erforderlichen Anhörungen und vorzubereitenden Berichte für diverse Abschnitte und deren immer wieder erforderlichen Änderungen konnten wir jeweils zeitgerecht erledigen. Nun bleibt zu hoffen, dass die Finanzierung sicherbar ist, auch wenn die Vergabe der Olympischen Winterspiele 2018 nicht nach München im Verbund mit Garmisch-Partenkirchen erfolgte.

Im kommenden Jahr wird uns auch die Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber weiter fordern. Da deren Zahl heuer erneut angestiegen ist und sowohl die Erstaufnahmeeinrichtungen und die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte mehr als ausgelastet sind, sind wir für die Bereitschaft der Landkreise, selbst an einer dezentralen Unterkunft mitzuwirken, besonders dankbar. Noch vor Weihnachten nahmen zehn Landkreise und kreisfreie Städte, die nach dem früheren Rückgang der Asylbewerber keine Gemeinschaftsunterkünfte in ihrem Gebiet mehr hatten, jeweils 20 bei uns den Schutz des Asylrechts suchende Personen auf.

Wichtig war uns in diesem Jahr auch unsere Mitarbeiterbefragung. Dabei bekannten Sie sich mit dem herausragenden Wert von 4,07 dazu, gerne oder sehr gerne bei der Regierung von Oberbayern zu arbeiten. Bei einer sehr hohen Teilnehmerquote von drei Viertel aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erweist sich das auch im Vergleich zu anderen Behörden, Firmen und Institutionen als Spitzenwert. Sicher haben auch wir Verbesserungspotential. Deswegen geht es darum, sich mit den Ergebnissen weiter selbstkritisch auseinanderzusetzen, was derzeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen läuft. Auch vor diesem Hintergrund haben Präsidium, Bereichsleiter und Sachgebietsleiter in einem umfassenden Prozess neue Führungsleitsätze entwickelt, die derzeit in der redaktionellen Schlussfassung sind. Änderungsbereitschaft beweisen wir auch mit der Zertifizierung als familienfreundliche Behörde. Dieses Profil schärfen wir u. a. mit Arbeitszeitmodellen, unserer Dienstvereinbarung zur „Telearbeit“, unserem Kindertag und unserer neuen „Familienbox“, die künftig allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Geburt eines Kindes überreicht werden soll.

Im Zusammenhang mit der Bundeswehrreform und der demografischen Entwicklung geht es auch um das Thema von Behördenverlagerungen. Deswegen soll es im kommenden Jahr zu einer gewissen Schwerpunktsetzung bei 29 Einzelaufgaben kommen, die bayernweit derzeit 110 Arbeitskräfte erledigen, davon rund ein Drittel bei der Regierung von Oberbayern. Wo sich die neuen Aufgaben bündeln und in welchem Umfang sich womöglich der Katalog noch erweitert, entscheidet die Staatsregierung. Wichtig ist dabei die sozialverträgliche Umsetzung, also im Rahmen eines freiwilligen Ortswechsels oder der Abgabe von Aufgaben im Zusammenhang mit der natürlichen Personalfuktuation. Darauf werden wir umso mehr Wert legen, weil wir mit gewisser Sorge sehen, dass die Regierung von Oberbayern ihre bis 2019 zu erfüllenden Personalabbauverpflichtungen schon jetzt mehr als erfüllt hat. Die Aufgaben sind aber nicht mitgeschrunpft, vielmehr ist das Gegenteil eingetreten. Deswegen finden alle Initiativen, im Nachtragshaushalt diverse Stellen zur Stärkung auch unserer Handlungsfähigkeit zu verankern, besondere Aufmerksamkeit. Der höchst engagierte Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Oberbayern auf allen Ebenen darf letztlich nicht auf Kosten von Gesundheit und dauerhafter Leistungskraft gehen.

Allen Leserinnen und Lesern sowie ihren Angehörigen wünschen wir von Herzen ein gesegnetes und sorgenfreies Weihnachtsfest sowie ein gesundes, erfolgreiches und gutes neues Jahr 2012.

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident



Inhaltsübersicht**Kommunalverwaltung**

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt (Verbandssatzung) 307

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt 308

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Holzknichtmuseum Ruhpolding 308

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt 311

Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2012 311

Nachtragshaushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2011 312

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2012 312

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 313

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Erweiterung des Tanklagers durch Errichtung des Tanks B6 (Los 2) 313

Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung einer Zustimmung zur Sanierung und Instandsetzung des Staatstheaters am Gärtnerplatz sowie zum Bau einer Probebühne nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung 314

Schulwesen

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen 315

Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein 316

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Stadt Grafing b. München nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung 318

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt (Verbandssatzung)

Vom 25. November 2011

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erhält folgende Satzung:

§ 1
Änderung

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt (Verbandssatzung) vom 15. Juli 1977 (RABl OB S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2009, OBABl 2010 S. 10) erhält folgende Fassung:

„Geschäftsleiter ist der Referent der Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (Referat III) der Stadt Ingolstadt, Geschäftsstelle ist die Referatsverwaltung des Referats III der Stadt Ingolstadt.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 25. November 2011
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Vorstandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 1. Dezember 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

Vom 25. November 2011

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 7. Juli 1977 (RABl OB S. 102, ber. S. 192, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2010, OBABl 2011 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband Donauhalle erhebt für die Benutzung seiner Anlagen Gebühren nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Umladung von Tiertransporten bei Verstößen gegen die StVO 3,50 EURO/Tier/Tag zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonst. Aufwendungen.“

b) Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Vermarktung von Zuchtnebenprodukten des Verbandes oberbayerischer Schweinezüchter 23,00 EURO/Tag zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonst. Aufwendungen.“

c) Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) sonstige Verkaufsstände 23,53 EURO“

d) Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Infostände 16,81 EURO“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 25. November 2011
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbands Holzknechtmuseum Ruhpolding

Vom 8. Dezember 2011

Der Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Holzknechtmuseum Ruhpolding“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Ruhpolding.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Traunstein, die Gemeinde Ruhpolding und der „Förderverein Holzknechtmuseum Ruhpolding e.V.“ (in Folge „Förderverein“).

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet Oberbayern.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, das Holzknechtmuseum in Ruhpolding zu betreiben, zu verwalten und zu fördern.

(2) Das Museum soll Objekte aus dem Bereich der Holz - und Forstwirtschaft sammeln und bewahren, das Leben und Arbeiten des Berufsstandes der Holzknechte dokumentieren, dem forstlichen Nachwuchs für Aus- und Fortbildung dienen und die gewonnenen Erkenntnisse und Exponate der Öffentlichkeit zugänglich machen sowie den Bekanntheitsgrad durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen auf dem Museumsge-
lände steigern.

(3) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist, die Heimatpflege und die Kultur zu fördern, das Holzknechtmuseum in Ruhpolding zu betreiben, zu verwalten und zu fördern. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Verbandsmitglieder erhalten keine gegenleistungsfreien Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Zweckverband erfüllt diese Aufgaben nach Möglichkeit in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Landesstelle für die Nichtstaatlichen Museen in Bayern im Landesamt für Denkmalpflege, den Museen des Bezirks Oberbayern, dem Forstlichen Bildungszentrum Ruhpolding der Bayerischen Staatsforsten, dem Forstbetrieb Ruhpolding der Bayerischen Staatsforsten und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein.

(5) Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbands und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Rechts, Satzungen zu erlassen, gehen auf den Zweckverband über.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, den weiteren Stellvertretern/innen und den übrigen Verbandsräten/innen. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung wird in der Regel die Museumsleitung des Holzknechtmuseums geladen.

(2) Jedes Verbandsmitglied wird durch seinen gesetzlichen Vertreter/in oder eine andere an dessen Stelle bestellte Person sowie drei weitere Vertreter/innen in der Verbandsversammlung vertreten. Jede/r Verbandsrat/in hat eine Stimme. Für jeden Verbandsrat/in ist ein/eine Stellvertreter/in zu benennen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung über alle für den Bestand und den Betrieb des Museums grundlegenden Maßnahmen,
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzung sowie über den Finanzplan, die einen Monat vor der Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern vorzulegen sind; ferner die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung,
3. die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung unter Heranziehung des Rechnungsprüfungsamtes und der Kämmerei des Landkreises Traunstein.
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
5. Bestimmung der Museumsleitung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/innen ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte/innen die Mehrzahl der satzungsgemäßen Stimmenzahl erreichen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Verbandssatzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Beschlüssen zur Neuausrichtung und zu neuen Aufgaben des Zweckverbands ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Verbandsräte/innen erforderlich.

§ 8 Verbandsvorsitz

Der/die Verbandsvorsitzende ist der/die jeweilige Landrat/in des Landkreises Traunstein. Sein Stellvertreter/in ist der jeweilige 1. Bürgermeister/in der Gemeinde Ruhpolding. Weitere Stellvertreter/innen sind der/die jeweilige Bezirks-

tagspräsident/in von Oberbayern sowie der/die jeweilige
1. Vorsitzende des Fördervereins.

§ 9
Aufgaben des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/die Verbandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter/
in des Zweckverbands.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Ver-
bandsversammlung.

(3) Der/die Verbandsvorsitzende ist für die Abwicklung
der laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit diese
keine grundsätzliche Bedeutung für den Verband haben,
zuständig.

§ 10
Fachlicher Beirat

(1) Vom Zweckverband wird im Einvernehmen mit den im
Absatz 2 genannten Stellen ein fachlicher Beirat gebildet;
die Mitglieder des Beirats werden von diesen Stellen ent-
sandt.

(2) Der fachliche Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein/eine Vertreter/in der Forstverwaltung
- b) ein/eine Vertreter/in des Bergwallerlebniscentrums
- c) ein/eine Vertreter/in der Gemeinde Ruhpolding
- d) ein/eine Vertreter/in des Holzknechtvereins Ruhpolding
(Vinzenzverein)
- e) ein/eine Vertreter/in des „Fördervereins Holzknechtmu-
seums Ruhpolding e. V.“
- f) ein/eine Vertreter/in des Forstbetriebs Ruhpolding der
Bayerischen Staatsforsten A.ö.R.
- g) ein/eine Vertreter/in des Forstlichen Bildungszentrums
Ruhpolding – Laubau
- h) dem/der Kreisbaumeister/in

Der fachliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vor-
sitzende/n.

(3) Der fachliche Beirat hat in allen Museumsfragen be-
ratende Funktion und macht Vorschläge für begleitende
Ausstellungen und Veranstaltungen. Er ist zu hören, wenn
die Museumskonzeption ergänzt oder geändert werden
soll. Die Mitglieder des fachlichen Beirats können sich bei
Bedarf vertreten lassen.

Der fachliche Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr
und wird durch die Museumsleitung bzw. die Geschäfts-
stelle eingeladen.

§ 11
Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle beim
Landratsamt Traunstein ein. Diese führt die Geschäfte des
Zweckverbands nach den Beschlüssen der Verbandsver-
sammlung und den Weisungen des/der Verbandsvorsitzen-
den. Sie erledigt insbesondere die Personal-, Haushalts-,
Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

(2) Die Verwaltungstätigkeit der Geschäftsstelle und des
Rechnungsprüfungsamtes erfolgen unentgeltlich.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12
Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckver-
bands gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO)
über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich
nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenar-
beit (KommZG) etwas anderes ergibt.

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs und der Investitionen

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der laufenden
Betriebskosten eine Umlage. Diese wird von den Verbands-
mitgliedern Bezirk, Landkreis und Gemeinde zu gleichen
Teilen getragen. Der Förderverein erbringt seinen Beitrag
durch ideelle Unterstützung, fachliche Beratung und seine
Fördertätigkeit.

§ 14
Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung des Zweckverbands ist vom Rech-
nungsprüfungsamt des Landkreises Traunstein zu prüfen,
ehe diese der Verbandsversammlung zur Feststellung
vorgelegt wird.

IV. Auflösung des Zweckverbands

§ 15
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher
Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an eine juristische
Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuer-
begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke
der Heimatpflege und Kultur.

V. Schlussvorschrift

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30. März 1994 (OBABI S. 64), geändert durch Satzung vom 6. Dezember 1994 (OBABI 1995 S. 1) außer Kraft.

Ruhpolding, 8. Dezember 2011
Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der Zweckverband erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des ZV benutzt.

2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3
Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des ZV erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5
Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für Kleinanlieferer:

0 – 50 kg = 3,50 €

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 140,00 €

Über 50 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ingolstadt, 30. November 2011
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2012

I.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.069.100 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 49.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.412.300 €. Er ist durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage des Beitrags der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Der Beitrag für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,46 €, für die Landkreise 0,36 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 31. Dezember 2010 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Die Landeshauptstadt München leistet einen Beitrag in Höhe von 407.000 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, aus.

München, 1. Dezember 2011
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Elisabeth Ziegler
Erste Bürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Nachtragshaushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2011

I.

Der Donaumoos-Zweckverband erlässt die nachfolgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden die Ansätze im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 2.000 € vermehrt und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 188.880 € vermindert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wird erhöht um 172.120 € und damit auf 172.120 € neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 17. November 2011
Donaumoos-Zweckverband

Roland Weigert
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Donaumoos Zweckverbands, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 270, in Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERLAND

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung

erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt folgendermaßen ab:

Ergebnishaushalt:

Gesamtbetrag der Erträge	3.259.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.022.600 €
Saldo des Ergebnishaushalts	264.000 €

Finanzhaushalt:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.287.600 €
aus der Investitionstätigkeit	0 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.736.600 €
aus der Investitionstätigkeit	362.000 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo des Finanzhaushalts	189.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bad Tölz, 29. Oktober 2011
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Verkehrsflughafen München; Erweiterung des Tanklagers durch Errichtung des Tanks B6 (Los 2)

**Bekanntgabe vom 1. Dezember 2011
25-33-3721.1-MUC-4-08**

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 26. Mai 2008 und 9. September 2010 die Erweiterung des

bestehenden Tanklagers des Flughafens München beantragt. Das Tanklager befindet sich am westlichen Rand des Südlichen Bebauungsbandes des Flughafens München.

Für die Errichtung des Tanks B6 (Los 2) war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – , Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 1. Dezember 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Öffentliche Bekanntmachung einer Zustimmung zur Sanierung und Instandsetzung des Staatstheaters am Gärtnerplatz sowie zum Bau einer Probephöhne nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Regierung von Oberbayern erteilte mit Bescheid vom 5. Dezember 2011, Aktenzeichen 33-4160-M-G-1/11, die durch das Staatliche Bauamt München 1 beantragte bauaufsichtliche Zustimmung zur Sanierung und Instandsetzung des Staatstheaters am Gärtnerplatz sowie zum Bau einer Probephöhne. Im Tenor des Bescheides ist unter Ziffer I verfügt:

„Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Zustimmung entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO erteilt.“

Die aktuelle Sanierung und Instandsetzung des Theaters dient vor allem einem zeitgemäßen Theaterbetrieb mit sinnvollen Organisations- und Arbeitsabläufen und soll den heutigen Anforderungen der Arbeitssicherheit, der Barrierefreiheit des vorbeugenden Brandschutzes sowie der gesetzlichen energetischen Belange gerecht werden.

Im Vergleich zur ursprünglichen Planung erfolgen gestalterische Änderungen in Teilen der Fassade, werden die auf

dem Bühnenturm geplante Photovoltaikanlage in die seitlich flach geneigten Dachstreifen des Neubaus verlegt und die Außenoberfläche des Orchesterprobenraums mit einer matten, Reflexionen vermeidenden Oberfläche versehen.

Die beantragte Zustimmung war nach Art. 73 Abs.1 und 2 BayBO zu erteilen, weil das Vorhaben den im Zustimmungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht.

Das Vorhaben bedarf abstandsflächenrechtlicher Abweichungen und einer Befreiung wegen Überschreitung der Baulinie. Die Abweichungen und die Befreiung konnten erteilt werden, da die hierfür erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen und die Anforderungen an eine rechtmäßige Ermessensausübung erfüllt werden.

Der Zustimmung für das Vorhaben liegen die mit amtlichem Vermerk vom 5. Dezember 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 5. Dezember 2011 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postfach 200543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger/Klägerin, den Beklagten (hier: Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212a Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München gestellt werden.

Sonstiger Hinweis:

Die Verfahrensakten mit den maßgeblichen Planunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 33, Zimmer 4307, 4. OG), Maximilianstraße 39, 80538 München) während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Donnerstag von 8:30-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr, Freitag von 8:00-12:00 Uhr, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Tel.-Nr. 089 2176-2360, wird empfohlen.

München, 16. Dezember 2011
Regierung von Oberbayern

Dr. Weiß
Ltd. Regierungsdirektor

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Vom 30. November 2011 44-5103-GAP-1-2/11-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 22. Juni 1979 (RABl OB S. 156), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 27. Juli 2011 (OBABl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.b.)	Grundschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben

Die bisherige Volksschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben (Grund- und Hauptschule), wird als Grundschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben, umfasst das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen ohne das in Buchstabe Nr. 5 a), c) und d) beschriebene Gebiet.

2. § 1 Es wird folgende Nr. 5.e) angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.e)	Hauptschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben

Es wird die Hauptschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben errichtet.

Die Hauptschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben erhält die Bezeichnung Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben ist das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen ohne das in Nr. 5 Buchstabe c) und d) beschriebene Gebiet und das Gebiet der Gemeinden Grainau und Farchant.

Die Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben, die Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und die Mittelschule Mittenwald bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben, der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und der Mittelschule Mittenwald umfasst das Gebiet der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald, der Gemeinden Farchant, Grainau, Krün und Wallgau, die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie der Gemeindeteil Atlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

3. § 1 Es wird folgende Nr. 5.f) angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.f)	Bürgermeister-Schütte-Hauptschule Garmisch-Partenkirchen

Es wird die Bürgermeister-Schütte-Hauptschule Garmisch-Partenkirchen errichtet.

Die Bürgermeister-Schütte-Hauptschule Garmisch-Partenkirchen erhält die Bezeichnung Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen.

Der Einzugsbereich der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen ist das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen das durch folgende Linie begrenzt wird:

Schnittpunkt der Gemeindegrenze im Norden mit der Loisach – Loisach bis zur Flusseinmündung der Partnach – Partnach bis Bahnhofstraße – Bahnhofstraße (Mitte) – Bahnlinie Richtung Mittenwald entlang bis zum Bahnübergang Kochelbergstraße – von dort geradlinig in südlicher Richtung zum Kochelberg – von dort geradlinig zum Kreuzjoch (ausschließlich Kochelbergalm, Bayernhaus, Garmischer Haus) – geradlinig in südlicher Richtung bis zur Dreitorspitze – entlang östlicher und nördlicher Gemeindegrenze zurück zum Ausgangspunkt sowie den Gemeindeteil Burgrain.

Die Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben, die Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und die Mittelschule Mittenwald bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben, der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und der Mittelschule Mittenwald umfasst das Gebiet der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald, der Gemeinden Farchant, Grainau, Krün und Wallgau, die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie der Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

4. § 1 Nr. 8.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.b)	Hauptschule Mittenwald

Es wird die Hauptschule Mittenwald errichtet.

Die Hauptschule Mittenwald erhält die Bezeichnung Mittelschule Mittenwald.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Mittenwald ist das Gebiet des Marktes Mittenwald, das Gebiet der Gemeinden Krün und Wallgau, die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie den Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

Die Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben, die Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und die Mittelschule Mittenwald bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben, der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und der Mittelschule Mittenwald umfasst das Gebiet der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald, der Gemeinden Farchant, Grainau, Krün und Wallgau, die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie der Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 30. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 12. Dezember 2011 44-5103-TS-1-4/11-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9. Mai 1979 (RABl S. 141), zuletzt geändert durch die Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 2. August 2011 (OBABl S. 164) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.a)	Hauptschule Bergen

Die bisherige Volksschule Bergen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Bergen fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Bergen umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen und Vachendorf sowie der Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

Die Hauptschule Bergen erhält die Bezeichnung Mittelschule Bergen.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf, Vachendorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

2. § 1 Nr. 8.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.a)	Hauptschule Inzell

Die bisherige Volksschule Inzell (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Inzell fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Inzell umfasst das Gebiet der Gemeinde Inzell.

Die Hauptschule Inzell erhält die Bezeichnung Mittelschule Inzell.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf, Vachendorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

3. § 1 Nr. 17.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.a) Hauptschule Ruhpolding

Die bisherige Volksschule Ruhpolding (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Ruhpolding fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Ruhpolding umfasst das Gebiet der Gemeinde Ruhpolding.

Die Hauptschule Ruhpolding erhält die Bezeichnung Mittelschule Ruhpolding.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf, Vachendorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

4. § 1 Nr. 21.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

21.a) Hauptschule Siegsdorf

Die bisherige Volksschule Siegsdorf (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Siegsdorf fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Hauptschule Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Siegsdorf.

Die Hauptschule Siegsdorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Siegsdorf.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf, Vachendorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

5. § 1 Nr. 23.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

23.a) Hauptschule Tacherting

Die Hauptschule Tacherting erhält die Bezeichnung Mittelschule Tacherting.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tacherting.

12. § 1 Nr. 28.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

28.c) Heinrich-Braun-Hauptschule Trostberg

Die Heinrich-Braun-Hauptschule Trostberg erhält die Bezeichnung Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tacherting.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 12. Dezember 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Stadt Grafing b. München nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

**Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011
50-8716.2-EBE-2-2011**

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Stadt Grafing b. München den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gebiet der Stadt Grafing b. München gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. W. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Stadt Grafing b. München öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 19. Dezember 2011 bis einschließlich 20. Januar 2012 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und

- bei der Stadt Grafing b. München, Rathaus, 1. Stock Flur, Marktplatz 28, 85567 Grafing b. München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Stadt Grafing b. München

oder

- der Stadt Grafing b. München (www.grafing.de) in der Rubrik Aktuelles, Unterrubrik Bekanntmachungen unter „Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern“

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 3. Februar 2012, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Stadt Grafing b. München“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 16. Dezember 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident